

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 20/006/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.03.2017	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
07.03.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
14.03.2017	Stadtrat	Entscheidung

Neufassung der KomHKVO - Übergangsregelung zum Sammelposten

Die bisher geltende Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) wird durch die Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) ersetzt. Die Neufassung der KomHKVO soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Neben redaktionellen Änderungen sind auch einige materiell rechtliche Änderungen vorgesehen.

Eine wesentliche Änderung ist die Abschaffung der Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO. Bisher sind für Vermögensgegenstände, die beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar sind und einen Einzelwert ohne Umsatzsteuer von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 € haben, Sammelposten zu bilden. Die Sammelposten sind über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abzuschreiben.

Mit der KomHKVO fällt die Bildung der Sammelposten weg, so dass künftig alle Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert bis 1.000 € netto als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu buchen sind.

Nach § 63 Abs. 1 KomHKVO besteht durch Beschluss der Vertretung die Möglichkeit, die Vorschriften der Sammelposten nach GemHKVO bis einschließlich 2020 weiterhin anzuwenden. Da sich durch den Wegfall der Sammelposten diverse Summen aus dem investiven Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt verschieben würden, sollte die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Moormann
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der KomHKVO wird gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO die weitere Anwendung der §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung bis längstens zum 31.12.2020 beschlossen.

Richter
Fachbereich 3

Moormann
Fachdienst I

Trütken
Stadtdirektor